

Merkblatt für VHS-Kursleiter/-innen  
— zugleich Antragsformular —

Antrag auf

- Zahlung von Urlaubsentgelt
- Zahlung eines Zuschlags zum Honorar

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

An die Volkshochschule .....
.....
.....

.....  
(Name)

.....  
(Anschrift)

.....  
(Telefon, e-mail)

*Sehr geehrte Kursleiterin, sehr geehrter Kursleiter,  
als freie Mitarbeiterin / freier Mitarbeiter des Landes Berlin haben Sie aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen (Tarifvertragsgesetz) den Status einer arbeitnehmerähnlichen Person, wenn sie überwiegend für einen Auftraggeber (Land Berlin) tätig und dadurch von diesem wirtschaftlich abhängig sind. Als arbeitnehmerähnliche Person haben Sie Anspruch auf Erholungsurlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes; außerdem erhalten Sie nach den Ausführungsvorschriften über Honorare der Volkshochschulen einen Zuschlag zum Honorar, wenn Sie nachweisen, daß Sie als freie Mitarbeiterin / freier Mitarbeiter renten- bzw. krankenversichert sind.  
Urlaubsentgelt und Zuschläge werden auf Antrag gezahlt. Die Voraussetzungen, die Sie dafür jeweils erfüllen müssen, sind im Antrag angeführt.*

**1. Abrechnungszeitraum**

*Der Antrag ist jeweils für ein Semester rückwirkend zu stellen. **Die Volkshochschulen haben als Abgabetermine den 15.6. und den 15.11. jedes Jahres festgelegt.** Abrechnungszeitraum ist die Zeit von der ersten planmäßig durchgeführten bis zur letzten planmäßig durchgeführten Unterrichtsveranstaltung im Semester.*

Abrechnungszeitraum: vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.  
(siehe Ergänzungsbogen)

**2. Nachweis der Arbeitnehmerähnlichkeit**

Bei einer Tätigkeit für das Land Berlin mit mindestens der Hälfte der vollen wöchentlichen Arbeitszeit (Berechnung: siehe Ergänzungsbogen) wird wirtschaftliche Abhängigkeit ohne weiteren Nachweis unterstellt; sind Sie in geringerem Umfang für das Land Berlin tätig, kommt es darauf an, ob Sie mehr als die Hälfte Ihrer Einkünfte (Definition: siehe Ergänzungsbogen) aus der Tätigkeit für das Land Berlin erzielen. Bei künstlerischer, schriftstellerischer und journalistischer Tätigkeit besteht wirtschaftliche Abhängigkeit bereits, wenn ein Drittel der Einkünfte aus der Tätigkeit für das Land erzielt wird.

- Ich war im Abrechnungszeitraum mit mindestens der Hälfte der vollen wöchentlichen Arbeitszeit für das Land Berlin freiberuflich tätig.

oder

- Ich habe im Abrechnungszeitraum mehr als die Hälfte meiner Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit für das Land Berlin erzielt.

bzw.

- Ich habe im Abrechnungszeitraum mindestens ein Drittel meiner Einkünfte aus freiberuflicher künstlerischer, schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit für das Land Berlin erzielt.

**3. Mindestdauer der Tätigkeit und Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze**

Wirtschaftliche Abhängigkeit wird bei Tätigkeit für einen Auftraggeber von weniger als einem Monat Dauer und bei geringfügigen Einkünften aus der Tätigkeit nicht anerkannt. Die Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV) liegt zur Zeit (2013) bei 450 € pro Monat. Wird die Geringfügigkeitsgrenze wegen des Beginns oder der Beendigung der Tätigkeit oder wegen allgemeiner Ferien in einem Monat unterschritten, wirkt sich das auf die Feststellung der wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht negativ aus.

- Ich war im Abrechnungszeitraum mindestens einen Monat lang für das Land Berlin freiberuflich tätig.
- Meine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit für das Land Berlin lagen im Abrechnungszeitraum oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze.  
(Berechnung: siehe Ergänzungsbogen)

**4. Versicherungsnachweis**

Sie erhalten einen Zuschlag von 6,6 % des Honorars, wenn Sie nachweisen, daß Sie als freiberuflich Tätige(r) mit einem eigenen Beitrag krankenversichert sind (nicht bei kostenfreier Mitversicherung als Familienmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung!), und von 9,6 % des Honorars, wenn Sie nachweisen, daß Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder mit einem Ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag freiwillig versichert sind. **Freiberufliche Lehrer/-innen sind nach SGB VI rentenversicherungspflichtig.** Wenn Sie Mitglied der Künstlersozialversicherung sind, erhalten Sie keinen Zuschlag zum Honorar, da die Versicherungsbeiträge ohnehin per Abgabe anteilig von den Auftraggebern getragen werden.  
Zuschläge werden nur für den Zeitraum gezahlt, in dem eine Versicherung bestand.

- Ich war im Abrechnungszeitraum als freiberuflich Tätige(r) in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert oder mit einem eigenen Beitrag privat krankenversichert.

Name der Krankenkasse:	
Mitgliedsnummer:	
versichert seit:	

Die Versicherung bestand  während des gesamten Abrechnungszeitraums.  
 vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_.

Ich war im Abrechnungszeitraum als freiberuflich Tätige(r) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder mit einem meinem Einkommen entsprechenden Beitrag freiwillig versichert.

Name der Versicherungsanstalt:	
Versicherungsnummer:	
versichert seit:	

Die Versicherung bestand  während des gesamten Abrechnungszeitraums.  
 vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_.

*(Bei erstmaligem Antrag und bei Veränderungen bitte Belege beifügen.)*

**5. Berechnung des Urlaubsentgelts**

*Die Höhe des Urlaubsentgelts richtet sich nach dem von Ihnen pro Arbeitstag durchschnittlich erzielten Honorar und der Anzahl der Urlaubstage, die auf den Abrechnungszeitraum rechnerisch entfallen. Dabei wird der gesetzliche Mindesturlaub zugrundegelegt, der bei Schwerbehinderten höher ist.*

Ich bin Schwerbehinderter nach § 2 (2) SGB IX mit mindestens 50 % Behinderung.

*(Bei erstmaligem Antrag und bei Veränderungen bitte Beleg beifügen.)*

Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben, der Angaben auf dem Ergänzungsbogen und der beigefügten Nachweise. Falls Änderungen der dargelegten Verhältnisse eintreten, werde ich dies der Volkshochschule sofort mitteilen.

Gegebenenfalls infolge fehlerhafter, unterlassener oder verspäteter Angaben zuviel erhaltene Beträge werde ich zurückzahlen.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Unterschrift)